

II-4273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1982 08 23

Z. 11 0502/111-Pr.2/82

1989 IAB

1982 -08- 24

zu 1968 13

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen vom 29. Juni 1982, Nr. 1968/J, betreffend Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, beehre ich mich mitzuteilen:

Auf Grund der Kündigung der Vereinbarung gem. Art.15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl.Nr. 453/1978, durch das Land Salzburg endet die Geltungsdauer dieser Vereinbarung mit 31.12.1982. Zu diesem Zeitpunkt werden - entsprechend Art. 24 Abs. 3 der Vereinbarung - die in Ausführung dieser Vereinbarung ergangenen Bundesgesetze außer Kraft treten.

Es sind dies insbesondere das Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, das Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstalten-gesetz geändert wird und das Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds. Weiters wird § 7 Abs. 2 3. Satz und Abs. 3 FAG 1979, BGBl.Nr. 673/1978, außer Kraft gesetzt werden.

In der Folge werden die für die Krankenanstaltenfinanzierung relevanten Bestimmungen, die bis zum 31.12.1977 in Geltung gestanden sind, nämlich die §§ 57 - 59 KAG., BGBl.Nr.1/1957 i.d.F. des BG.BGBl.Nr. 659/1977, wieder in Kraft treten.

Unter der Voraussetzung, daß bis zum 1.1.1983 keine Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung vorliegt, wird der Bund demnach Zweckzuschüsse nach Maßgabe der §§ 57 und 59 Abs. 1 KAG leisten. Die Höhe dieser Ausgaben kann derzeit nur schwer abgeschätzt werden, da die Bereitstellung der Mittel gem. § 58 bzw. § 59 Abs.2 KAG nur auf Grund von Anträgen der Krankenanstaltenträger, welche vom Landeshauptmann geprüft worden sind, vorgenommen werden könnte.

- 2 -

Eine Bindung der vom Bund bereitzustellenden Mittel an eine externe Größe (wie z.B. das Umsatzsteueraufkommen) ist in den vorerwähnten Bestimmungen nicht vorgesehen.

Die Form, in der die Mittel zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich ebenfalls unmittelbar wieder aus den in Kraft tretenden §§ 57 - 59 KAG:

Es handelt sich - wie erwähnt - um Zweckzuschüsse gem. § 12 und 13 F-VG.

Im Hinblick auf die bereits seit längerem anhaltende Diskussion über eine Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung wiederholte ich meinen, bereits mehrmals in der Öffentlichkeit dargelegten Standpunkt: Ich werde mich mit Nachdruck dafür verwenden, daß eine allein am Betriebsabgang der Krankenanstalten orientierte Beitragsleistung des Bundes, wie sie gem. §§ 57 - 59 KAG vorgesehen ist, nicht mehr stattfindet.

Eine künftige Regelung sollte nach meiner Auffassung die weitgehend leistungsbezogene Gewährung von Zuschüssen des Bundes vorsehen. Nur unter der Voraussetzung, daß die Krankenanstaltenträger unverzüglich zielführende, wirksame Maßnahmen zur Senkung der Krankenhauskosten und zur Verbesserung der Krankenhausstruktur setzen, hielte ich es für angemessen, daß der Bund weiterhin Mittel in ungefähr jener Höhe zur Verfügung stellt, wie sie auf Grund der derzeit noch in Geltung stehenden Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG aufgewendet werden.

Die Beitragsleistung hätte auch hiebei ausschließlich in Form von Zweckzuschüssen gem. §§ 12 und 13 F-VG 1948 zu erfolgen.

Abschließend ersuche ich dafür um Verständnis, daß es mir - mit Rücksicht auf Art. 51 Abs. 1 B-VG 1983 - verwehrt ist, den voraussichtlich präliminierten Beitrag des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung im Jahre 1983 zum jetzigen Zeitpunkt bekannt zu geben.

